

Şerafettin Kaya

Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
3.Senat
Domstraße 7

17489 Greifswald

Kiel, den 30.08.2002

Az.: 3 L 66/00

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

1.

Ich habe bezüglich der Fax- und Telefonnummern der betreffenden Behörden bei den genannten Stellen nachgeforscht, indem ich telefonisch Kontakt aufgenommen habe. Die aus den vom Kläger vorgelegten Dokumenten und den Faxübertragungsberichten ersichtlichen Nummern 0090 312 4170479: Sekretariat des Staatspräsidentenamtes, 0090 312 4170479: Ministerpräsidentenamt, 0090 312 4173954: Justizministerium und 0090 312 4181795: Innenministerium sind richtig. Außerdem sind sie in einer speziell für Presseangehörige herausgegebenen Broschüre namens WICHTIGER TELEFONFÜHRER aufgeführt.

2.

Ich habe den Text, den der Kläger an die genannten Orte per Fax geschickt hat, gelesen. Der Kläger protestiert gegen den auf die kurdischen Studenten an den Universitäten, welche eine Kampagne für Erziehung und Bildung in kurdischer Sprache durchgeführt haben, ausgeübten Druck und gegen die Haltung des Staates in dieser Angelegenheit und fordert, diese Haltung aufzugeben.

Die Studenten kurdischer Abstammung haben die Kampagne 'Erziehung und Bildung in kurdischer Sprache' am 20.November 2001 gestartet, indem sie einen Brief an die Rektorate und Dekanate gerichtet haben. Die von der stu-

dentischen Initiative „Kürtçe Eđitim ve Öğrenim için Öğrenci Girişimi“ (Studentische Initiative für kurdischsprachige Erziehung und Bildung) an den Universitäten in Gang gesetzte Kampagne hat sich mit der Zeit landesweit ausgedehnt, wobei sie auch Schüler der Mittelschulen und Gymnasien und deren Eltern erfaßt hat.

Zur Unterstützung dieser Aktion in der Türkei haben die kurdischen Vereine in Europa unter der Bezeichnung „Bir faks da sen gönder“ (Schicke auch Du ein Fax) eine Kampagne gestartet. Im Rahmen dieser Kampagne wurden tausende Briefe und Faxe aus europäischen Ländern an das Amt des Staatspräsidenten, an das Ministerpräsidenten-Amt, an das Justiz- und das Innenministerium sowie an das Ministerium für Nationale Erziehung der Republik Türkei gesandt. Der Kläger hat im Rahmen eben dieser Kampagne das betreffende Fax an die genannten Behörden geschickt.

Laut Verfassung der Republik Türkei darf außer der türkischen Sprache keine andere Sprache in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Landes als Muttersprache der Staatsangehörigen der Republik Türkei unterrichtet und gelehrt werden (Artikel 42 der Verfassung). Diese Bestimmung zählt jedoch nicht zu den in Artikel 4 der Verfassung genannten Bestimmungen, welche unabänderbar sind. Daher stellt es gemäß den Bestimmungen des türkischen Strafrechtes keine Straftat dar, durch Anträge oder auf anderen demokratischen Wegen eine Bildung und Erziehung in kurdischer Sprache und kurdischen muttersprachlichen Unterricht zu fordern. Durch das Gesetz „Anpassung an die Europäische Union“, welches am 3. August 2002 verabschiedet wurde, wurde akzeptiert, daß in der Türkei außer der türkischen Sprache auch andere in der Türkei gesprochene Sprachen gelernt und publiziert werden dürfen. Der türkische Staat hat aber die im Inland und im Ausland durchgeführten Kampagnen als eine organisierte Aktion der PKK eingestuft, die sich gegen die Unteilbarkeit von Territorium und Nation der Republik Türkei richtet, und hat ihr entsprechende Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grunde haben vor allem die Regierung, aber auch die Universitäten, die Armee, die Justiz- und Sicherheitsbehörden heftig auf diese Kampagnen reagiert. Hunderte von Studenten, Lehrern, Eltern und Angehöriger ziviler Organisationen - vor allem von Eđitim-Sen (Erziehungsgewerkschaft) - welche dieses Schreiben an die Dekanate und Rektorate sowie die Verwaltungsbehörden gerichtet haben, um für eine kurdischsprachige Erziehung und Bildung zu plädieren, wurden wegen des Vorwurfs, Mitglieder der PKK zu sein oder der PKK Unterstützung und Unterschlupf gewährt zu haben, festgenommen und verhört. Es kam auch zu Verhaftungen und zur Einleitung von Strafverfahren. Hunderte von Studenten und Schülern wurden deswegen der Schulen

und Hochschulen verwiesen, Dutzende Lehrer wurden vom Dienst suspendiert und Hunderte Lehrer versetzt oder erhielten einen anderen Aufgabenbereich zugewiesen. Auf diesem Wege wurde versucht, die Schüler und Studenten sowie deren Eltern in Furcht zu versetzen und somit die Ausbreitung der Kampagne zu verhindern. In der Presse erschienen Dutzende Berichte über diejenigen, die sich an der Kampagne beteiligt und sie auf irgendeine Art und Weise unterstützt haben und die deswegen mit dem Vorwurf, der PKK Unterstützung und Unterschlupf gewährt zu haben, verhaftet wurden, von den Schulen verwiesen wurden und gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden.

Die Beurteilung derjenigen, die zur Unterstützung der gestarteten Kampagne „Erziehung und Bildung in kurdischer Sprache“ Briefe und Faxe geschickt haben, durch staatliche Stellen ist identisch. Sie nehmen an, daß diese Personen sich auf die Anweisung der PKK hin an der Kampagne beteiligt haben und daß sie mit der PKK in Verbindung stehen. Aus diesem Grunde kann ich sagen, daß die Behörden, welche solcherart Faxe und Briefe erhalten haben, diese an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet haben. Dies erforderten schon allein die gesetzlichen Bestimmungen. Ein Staatsbeamter, der ein solches, einen Straftatbestand erfüllendes Schreiben nicht an die Sicherheits- oder Justizbehörden weiterleitet, macht sich gemäß § 235 TürkStGB strafbar. In der Praxis ist es üblich, daß Beamte eine Abschrift solcher an die Behörden gerichteter Gesuche bezüglich Themen, auf die der Staat sensibel reagiert, an die Republikanische Oberstaatsanwaltschaft, den Nachrichtendienst oder die Polizei weiterleiten.

Ich kann aus der Presse kein konkretes Beispiel für einen Fall benennen, in dem gegen Personen, die aus Solidarität mit der Kampagne „Bildung und Erziehung in kurdischer Sprache“ aus dem Ausland Briefe oder Faxe geschickt haben, ermittelt wurde und über sie Informationen gesammelt wurden. Ich habe auch keine Kenntnis darüber, ob Personen, welche diese Kampagne unterstützt und an die genannten Behörden Faxe oder Briefe gerichtet haben, in die Türkei zurückgekehrt sind. In der Presse habe ich keinen Bericht darüber gefunden und es gab diesbezüglich auch keine Erklärung seitens der Menschenrechtsvereine. In Anbetracht der Verfolgung derjenigen, welche in der Türkei diese Kampagne durchgeführt bzw. sich daran beteiligt haben und der gezeigten Empfindlichkeit der staatlichen Organe gehe ich davon aus, daß die staatlichen Sicherheitsbehörden gegen diejenigen Personen, welche die Kampagne aus dem Ausland heraus durch Faxe und Briefe unterstützt haben, unter dem Verdacht, sie stünden mit der PKK in Verbindung, ermittelt und über sie Informationen gesammelt haben. Daß auf den Faxbriefen die persönlichen Daten

wie Vorname, Name und Adresse angegeben worden sind, erleichtert es erheblich die genaue Identität dieser Personen festzustellen und Informationen über sie zu sammeln.

Im Falle der Rückkehr oder Abschiebung des Klägers in die Türkei kann gegen ihn wegen des betreffenden Faxes kein Strafverfahren eingeleitet werden, weil dessen Inhalt gemäß den türkischen strafrechtlichen Bestimmungen keinen Straftatbestand erfüllt. Die Forderung nach Erziehung und Bildung in kurdischer Sprache stellt keine Straftat im Sinne des türkischen Strafgesetzbuches dar. Es ist das gesetzlich verbriefte Recht eines jeden Staatsbürgers, derartige Forderungen an die staatlichen Stellen zu richten und die Haltung des Staates gegenüber derartigen Forderungen zu kritisieren. Artikel 74 der türkischen Verfassung räumt dem Bürger das Recht ein, schriftlich an die zuständigen Behörden und die Große Nationalversammlung der Republik Türkei (Parlament) ihn selbst oder die Öffentlichkeit betreffende Wünsche und Forderungen zu richten. Aus diesem Grunde kann der Umstand, daß das betreffende Fax an die genannten Behörden geschickt wurde, nicht zu einer Strafverfolgung des Klägers führen. Allerdings ist zu erwarten, daß der Kläger bei der Einreise in die Türkei aufgrund des Verdachts, er stehe mit der PKK in Verbindung, festgehalten und verhört wird, da die Annahme vorherrscht, daß die Kampagne „Schicke auch Du ein Fax“ auf die Initiative der PKK zurückgeht. Beim Verhör wird er zu seinen eigenen Verbindungen zur PKK und den der Verbindungen der anderen, welche die Kampagne unterstützt haben sowie zum Ziel dieser Kampagne befragt werden. Dabei wird man versuchen, ihn zu zwingen, entsprechende Angaben zu machen.

3.

Das Volkshaus der Türkei e.V. (Türkiye Halkevi) wurde 1977 von Anhängern der *Türkiye Kominist Partisi* (TKP) (Kommunistische Partei Türkei) und einigen Sozialdemokraten in Hamburg gegründet. Eine Zeitlang war es Mitglied der „Föderation der Arbeitervereine in Deutschland“, gegenwärtig arbeitet es mit der Föderation der Arbeitervereine der Migranten zusammen. Bis 1988 stand das Volkshaus unter der Kontrolle der Anhängerschaft der TKP. Nach der Rückkehr der TKP'ler in die Türkei waren die Anhänger der Organisationen der türkischen Linken sowie der kurdischen nationalen Opposition, unter anderem der PKK, für den Verein aktiv und beteiligten sich am Vorstand.

Laut Satzung und Programm gehört es zu den Aufgaben des Volkshauses der Türkei e.V., Schüler und Jugendliche bei Hausaufgaben und bei der Gestaltung ihrer Freizeit zu un-

terstützen, Lesen und Schreiben in Türkisch zu lehren, Deutsche Sprachkurse anzubieten, soziale und kulturelle Veranstaltungen sowie Sport- Musik- und Theater-Aktivitäten zu organisieren. Neben diesen Aktivitäten hat der Verein auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der demokratischen Entwicklung in der Türkei, mit der Verletzung der Menschenrechte, mit der Flüchtlingsproblematik entfaltet. Obwohl die Anhänger der PKK im Vereinsvorstand in der Mehrheit sind, werden die Aktivitäten unverändert fortgesetzt.

Die Struktur des Volkshauses der Türkei e.V., seine Satzung und sein Programm sowie die von ihm entfalteten Aktivitäten sind den türkischen Auslandsvertretungen und somit auch den Sicherheits- und Nachrichtendienstbehörden bekannt.

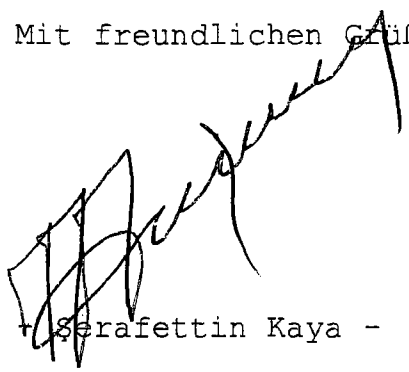
Da es sich beim Volkshaus der Türkei in Hamburg um einen Verein handelt, der gemäß deutschen Gesetzen gegründet und eingetragen worden ist und um eine Organisation, die gesellschaftliche und kulturelle Zwecke verfolgt, erfüllen die Mitgliedschaft in diesem Verein, die Übernahme von Vorstandsaufgaben sowie die Entfaltung von Aktivitäten für ihn keinen Straftatbestand gemäß TürkStGB. Aufgrund seiner Aktivitäten kann das Volkshaus der Türkei e.V. nicht als separatistische, zersetzende Organisation im Sinne der türkischen Strafgesetze eingestuft werden. Aus diesem Grunde wird eine Person, die in die Türkei zurückkehrt oder dorthin abgeschoben wird, allein, weil sie Mitglied in diesem Verein ist, nicht strafrechtlich verfolgt. Es ist aber möglich, daß die türkischen Sicherheitsbehörden sie, da sie die Struktur des Volkshauses kennen - wenn sie von ihrer Mitgliedschaft dort wissen -, unter dem Verdacht, sie stehe in Kontakt zu einer Organisation der türkischen Linken oder der kurdischen nationalen Opposition, bei der Einreise in die Türkei festnehmen und verhören.

Es kann nicht gesagt werden, daß sämtliche Mitglieder des Volkshauses der Türkei e.V. den türkischen Sicherheitsbehörden und dem Nachrichtendienst bekannt sind. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie sämtliche Aktivitäten und jeden Menschen, der sich an diesen Aktivitäten beteiligt, beobachten. Aber wenn die durchgeführten Aktivitäten für die Sicherheit der Türkei von Bedeutung sind und es sich bei der betreffenden Person, welche an diesen Aktivitäten beteiligt ist, um ein aktives Mitglied handelt, so ist zu erwarten, daß sie unter Beobachtung gestellt wird und Informationen über sie gesammelt werden.

Die Mitarbeiter der türkischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste sowie der türkischen Auslandsvertre-

tungen haben nicht die Aufgabe, festzustellen, wer alles im Volkshaus verkehrt und sie werden sich nicht besonders darum bemühen. Es sollte auch nicht davon ausgegangen werden, daß die türkischen Sicherheitsbehörden den Aktivitäten des Volkshauses zu einem besonderen Grad Bedeutung beimessen. Auf der anderen Seite ist es auch nicht so einfach, die Personalien aller im Volkshaus Verkehrenden festzustellen. Das erfordert intensive Bemühungen und beträchtliche Investitionen an Zeit. Hunderte von Personen türkischer und kurdischer Abstammung gehen im Volkshaus in Hamburg ein und aus. Die meisten von ihnen fahren auch regelmäßig in die Türkei. Ich habe nichts davon gehört und es ist mir auch kein diesbezüglicher Pressebericht bekannt, daß einer von denen deswegen festgenommen und verhört worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Serafettin Kaya -

Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern



Az.: 3 L 66/00
7 A 1913/96 As VG Schwerin

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache

des türkischen Staatsangehörigen

~~_____~~,
~~_____~~,
~~_____~~,
~~_____~~

- Kläger/Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Hein, Stehn und Weidemann,
Ottenser Hauptstraße 64,
22765 Hamburg

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch den
Leiter des Bundesamtes für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Nostorf,
Nostorfer Straße,
19258 Nostorf

- Beklagte/Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf

w e g e n

Asylrecht
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern

**am 03. Juli 2002
in Greifswald**

durch
den Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
als Berichterstatter

beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Tatsachenfragen durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes sowie von Gutachten der Sachverständigen Serafettin Kaya und Helmut Oberdiek:

Der Kläger im Verfahren OVG Greifswald 3 L 66/00 behauptet, sich an einer Unterschriftenaktion mit der Forderung nach Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in den Schulen in den kurdischen Gebieten der Türkei in der Weise beteiligt zu haben, daß er ein von ihm unterschriebenes und mit seinem Namen und seiner Adresse in Deutschland versehenes Pamphlet an den Staatspräsidenten, den Ministerpräsidenten, den Innenminister und den Justizminister der Türkei per Telefax und mittels eingeschriebenen Brief an den Erziehungsminister der Türkei gesandt habe. Die entsprechenden vom Kläger eingereichten Belege liegen in Kopie bei.

Es wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Handelt es sich bei den vom Kläger angegebenen Telefax-Nummern um Anschlüsse der vom Kläger jeweils dazu benannten staatlichen türkischen Stellen?

- Liegen Erkenntnisse darüber vor, daß die türkischen Sicherheitsbehörden, die aus einem Telefax mit dem Inhalt, wie ihn das vom Kläger versandte Telefax hat, erkennbaren persönlichen Daten des Absenders sammeln und bei Wiedereinreise einer solchen Person in die Türkei diese einem Verhör unterziehen?

- Ist die Verbreitung eines Telefax mit dem Inhalt, wie ihn das Telefax des Klägers hat, in der Türkei strafbar?

- Ist die Mitgliedschaft in einem in Deutschland aktiven Verein namens "Volkshaus der Türkei e.V." in der Türkei strafbar?

- Liegen Erkenntnisse vor, daß Mitglieder oder Besucher eines in Deutschland aktiven Vereins "Volkshaus der Türkei e.V." bei einer Rückkehr in die Türkei einem polizeilichen Verhör unterworfen werden?

Für Ihre Mühewaltung danke ich bereits jetzt.

Redeker